

# Satzung

## der Rhein - Hunsrück - Liga 1982 e.V. (RHL e.V.)

### §1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Rhein-Hunsrück-Liga e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht / Registergericht in Koblenz eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenverordnung ( §§ 51ff ) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Dartspielern auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und Pflege des Dartsports und seiner Tradition.
- 2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.4 Der Satzungszweck wird insbesondere Verwirklicht durch :
  - Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition,
  - Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport,
  - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
  - Vertretung der Liga-Interessen gegenüber dem Rheinland-Pfälzischen Dart Verband,
  - Interessen im Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber deutschen und ausländischen Behörden und Organisationen.
  - durch den Aufbau eines Ligasystems und führt alle, zur Erreichung des Vereinszwecks, geeignet erscheinende Maßnahmen durch.

### § 3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung.

### § 4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jedes Team von Dartspielern werden, die ihren Teamspielort nicht mehr als 35 km Luftlinie vom BAB-Kreuz Koblenz entfernt haben, und mit mindestens 6 Personen ordnungsgemäß dem Vorstand gemeldet ist.
- 4.2 Die Teams müssen sich die Förderung und Pflege des Dartsports zum Ziel gesetzt haben.

- 4.3 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.  
Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die jeweils gültigen Ordnungen der RHL e.V. an.  
Über den schriftlichen Antrag entscheidet das Präsidium der RHL e.V..  
Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller und jedem Mitglied der RHL e.V. Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, mit schriftlicher Begründung, an die Delegiertenversammlung zu richten, die endgültig entscheidet.
- 4.4 Mitglieder besitzen bei der Wahl des Präsidium ein Stimmrecht.  
In der Delegiertenversammlung hat jedes Team eine Stimme.
- 4.5 Personen, die der Liga auf besondere Weise Unterstützung zukommen lassen, können durch das Präsidium zu fördernden Mitgliedern ernannt werden.  
Sie haben kein Stimmrecht.
- 4.6 Die Mitgliedschaft endet:  
- die Mitgliedschaft endet automatisch am 31. Juli und verlängert sich automatisch mit der Neumeldung zum festgelegten Meldeschluss für die kommende Saison.  
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an das Präsidium;  
( Abmeldung vom Spielbetrieb, während der Saison).  
- durch Ausschluss aus der RHL e.V..  
Auch ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Vor dem Ausschluss ist das betroffene Team persönlich oder schriftlich zu hören.  
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.  
Es kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zugang schriftliche Berufung beim Präsidium einlegen. Über die Berufung entscheidet die Delegiertenversammlung.  
Macht das Mitglied, vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
- 4.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zur RHL e.V. ergeben, verloren.  
Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.  
Forderungen der RHL e.V. an das ausscheidende Mitglied, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, bleiben bestehen.

## **§ 5. Rechte und Pflichten**

- 5.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Liga zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Anordnungen zu befolgen.
- 5.2 Die Mitglieder haben zum Meldeschluss der jeweiligen Saison, ihren Teamcaptain und die Anzahl ihrer Spieler ordnungsgemäß an die RHL e.V. zu melden.
- 5.3 Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch den stimmberechtigten Vertreter aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Dazu können sie einen Delegierten entsenden.  
Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht.  
Jeder Delegierte kann nur eine Stimme auf sich vereinen.
- 5.4 Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen der RHL e.V.

## **§ 6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1 Das Präsidium
- 6.2 Die Delegiertenversammlung

## **§ 7. Das Präsidium**

- 7.1 Dem Präsidium gehören an:
  - a. Der Präsident
  - b. Der Vizepräsident
  - c. Der Schriftführer
  - d. Der Kassierer
- 7.2 Das Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich ( §26 BGB ).
- 7.3 Je zwei Präsidiumsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 7.4 Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zur Wahl des Präsidenten ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, mit den meisten Stimmen.
- 7.4.1 Anträge auf ein Präsidiumssamt sind bei Abwesenheit in schriftlicher Form zulässig.
- 7.5 Die Wahl des Präsidenten ist schriftlich und geheim vorzunehmen. Im übrigen ist eine Wahl durch Handzeichen zulässig. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, ist diese ohne Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus wählt die Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglied.
- 7.6 Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der RHL e.V..
- 7.6.1 Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist das Präsidium berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- 7.7 Das Präsidium übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstandene Kosten können erstattet werden.
- 7.8 Das Präsidium ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
- 7.9 Sitzungen des Präsidiums werden bei Bedarf einberufen.
- 7.10 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7.11 Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- 7.12 Bei Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
- 7.13 Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- 7.14 Jedes Präsidiumsmitglied hat auf der Delegiertenversammlung eine eigene Stimme, die nicht übertragen werden kann.

## **§ 8. Geschäftsordnung**

Die RHL e.V. gibt sich eine Geschäftsordnung.  
Sie wird durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und gegebenenfalls geändert.

## **§ 9. Spielordnung**

Die RHL e.V. gibt sich eine Spielordnung.  
Sie wird durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und gegebenenfalls geändert.

## **§ 10. Gebührenkatalog**

Die RHL e.V. gibt sich einen Gebührenkatalog.  
Er wird durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und gegebenenfalls geändert.

## **§ 11. Delegiertenversammlung**

- 11.1 Die Delegiertenversammlung ist jährlich vom Präsidium unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen, durch schriftliche Einladung, nach der Spiel-Saison einzuberufen. Dabei ist die vom Präsidium festgesetzte Tagesordnung, sowie Anträge auf Satzungsänderungen mitzuteilen.
- 11.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der aktiven Mitglieder anwesend sind.
- 11.3 Sitzungen und Versammlungen der Organe der RHL werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung, durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
- 11.4 Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 11.5 Satzungsänderungen werden mit absoluter Mehrheit beschlossen, wobei Enthaltungen und Ungültige Stimmen, entfallen.
- 11.6 Stimmberechtigt sind die Mitglieder und das Präsidium der abgelaufenen Spielsaison.
- 11.7 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der RHL e.V.  
Sie setzt sich zusammen aus:
  - 11.7.1 den Mitgliedern des Präsidiums
  - 11.7.2 den Delegierten der Teams oder Vereine.
- 11.8 Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 11.8.1 Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
  - 11.8.2 Wahl des Präsidiums / Wahl des Wahlleiters
  - 11.8.3 Entlastung des Präsidiums
  - 11.8.4 Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter.  
Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr wird ein Rechnungsprüfer durch einfache Mehrheit neu gewählt. Für ihn scheidet der Dienstälteste der Rechnungsprüfer aus.
  - 11.8.5 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - 11.8.6 Verabschiedung von Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - 11.8.7 Beschlüsse über die Berufung eines Teams,  
gegen seinen Ausschluss durch das Präsidium.
  - 11.8.8 Beschlüsse über die Berufung von Mitgliedern zu repräsentativen Zwecken
  - 11.8.9 Beschlüsse zur Geschäfts-, – Spielordnung und Gebührenkatalog.
- 11.9 Das Präsidium hat unverzüglich eine Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 50% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 11.10 Anträge auf Satzungsänderungen können von dem Präsidium und den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zum 01.06. des laufenden Jahres an den Schriftführer in schriftlicher Form eingereicht werden.

- 11.11 Weitere Anträge zur Delegiertenversammlung können von dem Präsidium und den Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 21 Tage vor deren Beginn beim Schriftführer der RHL e.V. eingereicht werden.
- 11.12 Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 11.13 Bei Abstimmung gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.  
Auf Antrag kann nach offener Abstimmung die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche (geheime) Abstimmung beschließen. Die gefassten Beschlüsse sind festzuhalten. Über den Verlauf der Versammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- 11.14 Das Protokoll wird erst mit Zustimmung des Präsidiums wirksam.

## **§ 12. Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind nach Rechnungserhalt der RHL e.V. bis zum angegebenen Datum zu entrichten. ( siehe Gebührenkatalog )  
Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Delegiertenversammlung.

## **§ 13. Ehrenamtliche Tätigkeit**

Sämtliche Mitglieder der Organe der RHL üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.  
Die im Interesse der Liga entstandenen Reisekosten können ersetzt werden.

## **§ 14. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- 14.1 Der Verein (RHL e.V.) kann durch den Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden.
- 14.2 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zweidrittel der Mitglieder erforderlich. § 41 BGB:  
Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Sind nicht zweidrittel der Stimmberechtigten anwesend, so ist vor Ablauf von 4 Wochen, seit dem Versammlungstag, eine weitere Versammlung einzuberufen. Die weitere Versammlung kann frühestens 2 Monate nach der ersten Versammlung stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig (Dreiviertelmehrheit).
- 14.3 Die Liquidation erfolgt durch den Präsidenten.
- 14.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der RHL e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der RHL e.V. an eine juristische Person oder gemeinnützige Organisation.  
Eine solche, vom Verein beschlossene Verwendung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden, und zwar das Vereinsvermögen, das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten geblieben ist. Das Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 24.07.2005 bei der Delegiertenversammlung in Kastellaun beschlossen.